Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Unser Zeichen:	61.72.02/11_SBK_74_VE_05-21
Unsere Nachricht vom:	
Name:	Frau Schmidt
Organisationseinheit:	41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort:	Aschersleben
Straße, Zimmer:	Ermslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax:	03471 684-1881/ -551790
E-Mail:	stefschmidt@kreis-slk.de
Datum:	09.07.2021

Bauleitplanung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies"
Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Gemäß Mitteilung vom 07.06.2021 stuft die oberste Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 24) die o. g. Bauleitplanung als nicht raumbedeutsam ein.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Der Planentwurf soll der Umsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Ranies östlich der Kernstadt dienen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,53 ha. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von etwa 5 Wohnhäusern.

Das Vorhaben entspricht den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Schönebeck (Elbe). Den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauGB wird entsprochen.

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Schönebeck (Elbe) basieren auf dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2017. Der FNP weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche aus. Dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) wird mit dem o.g. Planentwurf nicht entsprochen. Damit der Bebauungsplan das Entwicklungsgebot nicht verletzt, ist der Flächennutzungsplan zeitnah zu berichtigen (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Eine städtebauliche Erforderlichkeit der hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sehe ich entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

Die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB zur Überplanung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ist m. E. nach gegeben. Den Ausführungen in der Begründung kann gefolgt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Sie sich trotz des Verzichts auf Umweltprüfung und Umweltbericht aufgrund der Verfahrensart auch in dem gewählten Verfahren mit den Umweltbelangen ausführlich auseinandersetzen müssen. „Dass die Bestimmung über die Umweltprüfung nicht anzuwenden ist, bezieht sich ausschließlich auf die darin und in den weiteren in § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Bestimmungen geregelten Verfahrensaspekte bei den von der Bauleitplanung berührten Umweltbelangen. Sachlich ergibt sich die uneingeschränkte Beachtung der Umweltbelange . . . uneingeschränkt aus § 1 Abs. 5 und Abs. 6." (EZBK/Krautzberger, 139. EL August 2020, BauGB § 13 Rn. 47). Demnach sind die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

3. Planunterlage
3.1 Planteil A Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Grundsätzlich entspricht die Planzeichnung den Vorschriften der PlanZV[2]. Der gewählte Maßstab lässt in ausreichendem Maße das Plangebiet und den Planinhalt erkennen. Die Kartengrundlage ist hinsichtlich der Vervielfältigungserlaubnisnummer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu ergänzen.

In die Planung sind die vorhandenen Versorgungsleitungen mit dem Planzeichen Nr. 8 der PlanZV nachrichtlich zu übernehmen und in der Planzeichenerklärung zu ergänzen (§ 9 Abs. 6 BauGB). Ferner ist die Planzeichnung hinsichtlich der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen zu ergänzen.

In der Planzeichenerklärung unter - Art der baulichen Nutzung – ist die Rechtsgrundlage hinsichtlich § 4 BauNVO[3] – Allgemeines Wohngebiet – zu korrigieren.

Die Höhe der baulichen Anlage (OK 62,0 m über NHN) ist in Übereinstimmung mit der Zahl der Vollgeschosse nochmals zu prüfen.

3.2 Planteil B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eineindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden. Alle Einschränkungen der Baufreiheit sind in der Begründung städtebaulich herzuleiten.

---

[2] Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

[3] Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

TF 1
In einem nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan können auch allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden, allerdings müssen alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen werden. Denn auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen können neben Gartenbaubetrieben und Tankstellen im weitesten Verständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal des § 13b BauGB „Zulässigkeit von Wohnnutzungen" als gedeckt angesehen werden. Die Begründung ist analog anzupassen.

3.3 Verfahrensvermerke

Die Punkte 2 und 3 sind hinsichtlich der stattgefundenen öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu ergänzen.

3.4 Begründung

Grünflächen längs der nordwestlichen Straßenseite der Straße „Am Sportplatz" sollen entsprechend der Begründung (Seite 22) unter dem Punkt Abwasserbeseitigung als Versickerungsmulden ausgebildet werden. Hierzu fehlt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB.

Weiterhin fehlt die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 der Fläche für die Abfallbeseitigung (Fläche für Abfallsammelbehälter) wie in der Begründung (Seite 20, Absatz 2) beschrieben.

Die Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt (Begründung Seite 34) sind um den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg zu ergänzen.

4. Weitere Hinweise

Der Salzlandkreis plant und koordiniert den **geförderten Breitbandausbau**. Für die Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Ranies, ist der geförderte Ausbau nicht vorgesehen. Dementsprechend werden Belange des geförderten Breitbandausbaus nicht berührt.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass neben der Deutschen Telekom AG auch die Magdeburg-City-Com GmbH (MDCC), in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Schönebeck, eine Glasfasererschließung (FTTB/H[4]) ausgebaut hat. Die Deutsche Telekom verfügt über ein Kupfernetz, die MDCC/Stadtwerke über ein Glasfasernetz bis in die Gebäude.

Entsprechend wird auf den § 77i Abs. 7 TKG[5] verwiesen, wonach im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete Netzinfrastruktur, ausgestattet mit Glasfaser, mitverlegt werden soll.

Die **untere Wasserbehörde** führt aus:

1. Das Plangebiet befindet sich laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis) im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

---

[4] Fibre to the Building/Home - Glasfaser bis zum Gebäude/bis in die Wohnung
[5] Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist

Gefahren- und Risikokarten für Hochwasserereignisse werden durch die zuständige Behörde gemäß § 74 WHG[6] unabhängig von der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erstellt.

2. Gemäß § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten/Risikogebieten verboten. Laut Satz 2 kann auf Antrag von dieser Bestimmung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

3. Entsprechend § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

   In den Ausführungen wird nur eine hochwasserrisiko-angepasste Bauweise erwähnt. Es fehlen Aussagen, inwieweit die technische Infrastruktur (Hausanschlüsse, Verteilerkästen, Heizungsanlagen etc.) hochwasserangepasst ausgeführt wird. Weiterhin fehlen Ausführungen zum Objektschutz. Ausführungen bezüglich des Schutzes von Leben und Gesundheit fehlen vollständig. Diesbezüglich sind die Unterlagen zu ergänzen, um die vollständige Abwägung gemäß § 78b WHG zu erfüllen.

   Es gibt keine vollständige Sicherung gegen Hochwasserschäden.

4. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, in dem mit hohen, zeitweise oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen ist. Auf Grund dieser schwierigen Grundwasserverhältnisse kann es zu Problemen mit der Niederschlagswasserbeseitigung kommen.

   Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden. Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist gemäß § 10 i.V.m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst unter anderem auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen.

   Für eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschachten etc.) ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen.

   Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sollte bei geplanter Versickerung zwingend ein Nachweis erbracht werden, um nachteilige Auswirkungen z.B. auf die Grundstücke Dritter auszuschließen.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** werden nachfolgende Hinweise zum Planentwurf geäußert:

Schutzgebiete

a) FFH-Gebiet

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg". Der Schutzzweck in dem FFH-Gebiet besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

---

[6] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG[7] sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) zu überprüfen. Eine FFH-Vorprüfung ist dem Vorentwurf des B-Plans „Am Sportplatz Ranies" beigefügt. Die Ausführungen des Gutachters sind plausibel und können aus naturschutzfachlicher Sicht mit getragen werden. Demnach sind nachteilige Auswirkungen, die bis in das FFH-Gebiet hineinreichen, nicht zu erwarten.

b) Landschaftsschutzgebiet (LSG)
Durch den Bebauungsplan werden teilweise Flächen im LSG „Mittlere Elbe" überplant. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zudem sind entsprechend Punkt 1.3.1 zweiter Anstrich des Landschaftspflegeplanes alle landschaftsverändernden Maßnahmen im Schutzgebiet, wie Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Flurgehölzrodungen u. a. genehmigungspflichtig. Die Vereinbarkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann bei Bebauungsplänen nicht im Wege der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erreicht werden. Aus diesem Grund ist ein förmliches Änderungsverfahren zur Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dieses Verfahren ist vor der Genehmigung des Bebauungsplanes abzuschließen. Für das Herauslösungsverfahren sind geeignete Planungsunterlagen zu erarbeiten. Diese sind zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

c) Biosphärenreservat
Die geplante Maßnahme berührt auch Belange des Biosphärenreservates „Mittelelbe". Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielstellungen des Biosphärenreservates vereinbar ist. Hierzu ist eine gesonderte Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung in Dessau (Kapenmühle) einzuholen, welche sowohl im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes als auch im Herauslösungsverfahren LSG zu berücksichtigen ist.

d) Biotope
Der an das Vorhaben grenzende Wald unterliegt mit seinen Strukturen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können.

Eingriffsregelung
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt. Damit findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumfällungen sind über die Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck zu regeln. Daraus resultierende Ersatzpflanzungen sind umzusetzen.

Artenschutz
In den Unterlagen sind keine Ausführungen zum Artenschutz enthalten. Die vorhandene Naturausstattung im angrenzenden Waldbereich bietet verschiedenen Tierarten einen natürlichen Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Strukturen verschiedene Vogelarten (Brutvögel und auch nahrungssuchend) vorhanden sind. Vorwiegend wird es sich um Vögel der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG handeln. Aber auch streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) gelten hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten unmittelbar. In den zu erarbeitenden Planungsunterlagen sind entsprechende Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen einzuarbeiten.

---

[7] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes sind zu beachten. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stellt fest, dass eine Neubebauung direkt an einen Sportplatz angrenzend immissionsschutzrechtlich grundsätzlich abzulehnen wäre.

In Ranies hat sich die ehemalige Sportanlage (Sportplatz, Tennisplatz, Sportlerheim) reduziert, so dass momentan davon auszugehen ist, dass der Sportplatz nur noch gering frequentiert wird. Wenn die Nutzung jedoch wieder intensiviert wird, kann es zu Nutzungskonflikten zwischen Anwohnern und Sportlern kommen.

Weiterhin wird angemerkt, dass die nördlich des Planentwurfs befindliche Feuerwehr ebenfalls Emissionen verursachen kann.

Im Plan sollte entsprechend darauf verwiesen werden, dass Immissionen nicht auszuschließen sind.

Seitens der **unteren Bodenschutzbehörde** bestehen gegen den Planentwurf keine Einwände, wenn die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (wie z. B. geringe Versiegelung des Bodens, ortsnaher Wiedereinbau von Mutterboden oder das Verschlechterungsverbot von Bodeneigenschaften) beachtet werden.

Hinweis:
Für das Plangebiet sind keine Altlastverdachtsflächen und Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB)** hat gegen den Planentwurf als zuständiger Straßenbaulastträger der angrenzenden Kreisstraße K 1296 nichts einzuwenden.

Nachfolgende Hinweise werden seitens des KWB geäußert:

Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit der Ausbau der Verkehrserschließung über den bereits vorhandenen Ein- und Ausfahrtsbereich an der K 1296 erfolgen soll. Für die Anbindung der Straße „Am Sportplatz" an die Kreisstraße ist vor Baubeginn eine ausführliche Leistungsbeschreibung sowie dazugehörige Ausführungspläne beim KWB des Salzlandkreises einzureichen, in welchem die detaillierte Darstellung der Erweiterung der Zufahrt ersichtlich ist. Die Straße „Am Sportplatz" ist so zu gestalten, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Kreisstraße geleitet wird.

Für die geplante Grünflächenhecke bestehend aus Sträuchern längs der Straße zwischen den Stellplätzen und dem Wohngebiet „Am Sängerwäldchen" ist ein ausreichendes Sichtdreieck für die vorhandene Zufahrt herzustellen. Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergleichen von mehr als 0,80 m über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

Zur Beschränkung, Regelung sowie für die Sicherung und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Wege oder zur Vermeidung von Störungen zusammenhängender Lebensräume sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erforderlich. Sie dürfen nur aufgestellt werden, wenn dies die Straßenverkehrsbehörde verfügt hat. Sollten Baumaßnahmen an der K 1296 notwendig werden, hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem KWB zu erfolgen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird.

Der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** weist darauf hin, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck (Elbe) nach § 2 BrSchG[8] in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ist zu prüfen, ob sich bei Umsetzung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die örtlich zuständige(n) Feuerwehre(n) erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.

Der **Fachdienst Gesundheit** stimmt dem Planentwurf nach der Gesundheitsverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 6 GDG LSA[9] zu.

Die Auswirkungen des Klimawandels können die Luftqualität in Innenräumen negativ beeinflussen. Dieser Aspekt ist bei der Planung von Bauvorhaben und Wohnkonzepten nicht außer Acht zu lassen. Präventiv ist auf ein verändertes Lüftungsverhalten im Sommer zu verweisen.

Ein wichtiger Aspekt aus hygienischer Sicht ist die Besonnung von Wohnräumen. Die Ausrichtung der Wohnhäuser sollte so erfolgen, dass eine ausreichende Besonnung eines Wohnraumes gewährleistet ist. Die in der DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen festgeschriebenen Werte sind als Mindestnorm anzusehen. Auf die Gefahr einer gegenseitigen Verschattung von Wohnräumen ist zu achten. Die anzustrebende Sonnenscheindauer für einen Raum sollte bezogen auf den 17. Januar 1 h betragen.

Um für alte und behinderte Menschen eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen, sollte bei der Gestaltung der Außenbereiche (Straßen, Gehwege etc.) auf ein barrierefreies Überwinden von Hindernissen (DIN 18024) geachtet werden.

Nach Prüfung auf **Kampfmittelverdacht** ist festzustellen, dass im Bereich des o. g. Planverfahrens entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Abfallbehörde,** die **untere Bauaufsichtsbehörde** und die **untere Denkmalschutzbehörde** äußern keine Bedenken.

---

[8] Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

[9] Gesundheitsdienstgesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94, 95)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

02/07/Lam

Wechselberger
Fachdienstleiter

Dat./Hdz.		Kenntnis gen. Dat./Hdz.	Dat./Hdz.
	Wv.	SB	ausgef.:
	z.A.	SL	abges.: 9.7.
	z.V.	FDL 9.7.	wegl.:
		FBL	Wv.not.: